

Kopie an: HH. Botschafter Rothenbühler
Stae, Ve, A

Bern, den 13. Oktober 1971 A/yh

799.13.0

UNCTAD Wettbewerbsbeschränkungen

A K T E N N O T I Z

über die Besprechung vom 13. Oktober 1971

Teilnehmer: HH. Dr. Greminger (Kartellkommission),
Curchod (Amt für geistiges Eigentum,
Jetzer (Vorort),
Stahelin, Veyrassat, Arioli

Die Besprechung hat zum Ziel, die betroffenen Amtsstellen und die Wirtschaft auf die Arbeiten der UNCTAD im Wettbewerbssektor aufmerksam zu machen, um nach Erscheinen der weiteren Sekretariatsberichte möglichst rasch eine schweizerische Haltung für die dritte UNCTAD-Konferenz festzulegen. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, dass die UNCTAD-Arbeiten in Empfehlungen ausmünden können, die einerseits einen Ausbau der Kartell-, Patent-, Markenschutz-, Lizenz- und Investitionsgesetzgebungen der Entwicklungsländer zum Gegenstand haben und die andererseits von den Industrieländern gewisse Ergänzungen ihrer Gesetzgebung (z.B. über die Exportkartelle oder die Finanzierung von Investitionen in Entwicklungsländern) oder in anderer Weise Einwirkungen auf das Verhalten von Unternehmen (z.B. bei der Vergabe von Lizenzen) verlangen.

Herr Jetzer erklärte sich ausserstande, eine Beurteilung der schweizerischen Interessenlage zu geben. Er wird sich darüber aber Gedanken machen und allenfalls auch bei geeigneten Stellen anfragen. Von Umfragen soll jedoch abgesehen werden.

- 2 -

Herr Greminger ist bereit, die Handelsabteilung soweit nötig über die Möglichkeiten nach dem geltenden Recht ins Bild zu setzen. Ferner wird er den Bericht des UNCTAD-Sekretariates (TD/B/C.2/104) daraufhin überprüfen, ob die schweizerische Gesetzgebung richtig dargestellt wird.

Herr Curchod weist darauf hin, dass das Amt für geistiges Eigentum vorläufig kaum sehr viel beitragen könne. Die internationalen Anstrengungen, bei denen es die Schweiz vertrete, hätten vor allem zum Ziel, den Entwicklungsländern die Information über die Möglichkeiten von Lizenznamen zu beschaffen. Für die in Ziffer 19 lit. b des Sekretariatsberichtes vorgesehene vergleichende Studie über die Patentgesetze sei einzig der Artikel 34 des schweizerischen Patentgesetzes relevant.

